

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche
11 - Philosophie/Pädagogik
12 - Sozialwissenschaften
13 - Philologie I
14 - Philologie II
15 - Philologie III
16 - Geschichtswissenschaft
21 - Biologie
22 - Geowissenschaften
26 - Sport
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 14. November 2003

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21, 22 und 26 auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr.3 und des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, am 30. Juni und am 21. Juli 2003 die folgende Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom , Az.: 1537 , Tgb.Nr. 114/03 , genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Anhang 1 „Fächerkatalog und Anforderungen in den einzelnen Fächern für die Zwischenprüfung“ der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11–16, 21-22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. März 2002 (St.Anz. S. 620) , geändert durch Ordnung vom 28. November 2002 (St.Anz. S. 2899), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „Fachbereich 11 Philosophie/Pädagogik“ erhält bei Fach „2 Pädagogik“ Satz 3 folgende Fassung:

„Je eine schriftliche Prüfung als Abschluss eines Mittelseminars zu „Methoden empirischer Erziehungswissenschaft“ oder zu „Geisteswissenschaftliche Methoden der Pädagogik“ und eines Mittelseminars zum Bereich „Pädagogische Anthropologie/Bildungstheorie“ oder zum Bereich „Geschichte der Erziehung und Bildung/Erziehungstheorien“.“

2. Abschnitt „Fachbereich 15 Philologie III“ wird bei Fach „2 a Russisch“ wie folgt geändert:

- a) Der Satz „Eine Klausur als Abschluss einer Übersetzungsübung russisch-deutsch auf dem Niveau des 4. Semesters.“ wird gestrichen.
- b) In Satz 7 wird das Wort „zweiten“ gestrichen.
- c) In Satz 8 wird das Verhältnis „1:3:1“ durch das Verhältnis „3:1“ ersetzt.

3. Abschnitt „Fachbereich 15 Philologie III“ wird bei Fach „2 b Polnisch“ wie folgt geändert:

- a) Der Satz „Eine Klausur als Abschluss einer Übersetzungsübung polnisch-deutsch auf dem Niveau des 4. Semesters“ wird gestrichen.
- b) In Satz 7 wird das Wort „zweiten“ gestrichen.
- c) In Satz 8 wird das Verhältnis „1:3:1“ durch das Verhältnis „3:1“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Artikel 1 Ziff. 2 und 3 gilt nicht für Studierende des Faches Slavische Philologie, die sich bei Inkraft-Treten dieser Ordnung bereits zur ersten Teilprüfung gemeldet haben.

Mainz, den 14. November 2003

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11-16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Girke